

## **Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19**

Die vorliegende Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurde auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen und des Arbeitsschutzstandards Covid 19 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Die Dienstanweisung ist eine verbindliche Handlungsanweisung für alle Beschäftigten und Vorgesetzten zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allgemein sowie in speziellen Situationen im Arbeitsalltag an der Universität Kassel zum Schutz vor Covid 19.

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 vom 31.05.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel am 01.06.2021.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität unter [www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz](http://www.uni-kassel.de/go/gesundheitsschutz)

### **Allgemeine und zusätzliche Hygienemaßnahmen**

#### **1. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Händedesinfektionsmittel sind primär den Gesundheitsdiensten vorbehalten. An der Universität werden sie nur dort eingesetzt, wo Waschgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen, z. B. bei Außen- und Liefertätigkeiten, oder wo ein häufiger Nutzerwechsel stattfindet (z. B. Selbstbedienungsgerät zur Buchausleihe in der Universitätsbibliothek). Hier kann auch Flächendesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

Technische Ausstattung und sonstige Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist das nicht möglich, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete

Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

## **Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten**

### **2. Sicherheitsabstand**

Es ist ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Ziffern 3-5). Dieser Sicherheitsabstand ist bei allen Tätigkeiten in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, müssen wirksame Alternativen angeboten werden.

Hörsäle und Seminarräume können mit bis zu 50 % der vorhandenen Sitzplätze belegt werden, wenn die anwesenden Personen in Form eines Schachbrettmusters in den Sitzreihen verteilt sind, eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann und eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen wird (siehe 3.). Die Anzahl verfügbarer Sitzplätze wird an den Lehrräumen sowie im Raumbuchungssystem HIS LSF gekennzeichnet. In großen Hörsälen sind die Plätze markiert, in den übrigen Räumen organisieren sich die Teilnehmenden selbstständig.

### **3. Medizinische Masken (OP-Masken, FFP2-Masken)**

Durch das Tragen von medizinischen Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderte Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) ist auf allen Verkehrsflächen in den Gebäuden, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr sowie bei allen Publikumsveranstaltungen verpflichtend.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit medizinischen Masken begrenzt.

In den Arbeits- und Betriebsbereichen der Universität gilt die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken in den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

In der Lehre besteht die Tragepflicht darüber hinaus für Lehrende und Studierende:

- Bei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie mündlichen und schriftlichen Prüfungen in Präsenz sind medizinische Masken auch am Sitzplatz, auf den Verkehrswegen, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei Bewegungen zwischen den Plätzen.
- Auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen.
- Bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.

Wenn ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (z.B. Besetzung mit 20 %) und eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann, liegt es im Ermessen der Lehrenden, ob auf das Tragen medizinischer Masken verzichtet werden kann. Dies sollte nur im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden erfolgen.

Lehrende in Lehrveranstaltungen und Beteiligte an Prüfungen können auf das Tragen von medizinischen Masken verzichten, soweit ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann.

Die Bereitstellung der medizinischen Maske an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.

FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. FFP2-Masken können Studierenden mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (z.B. aufgrund einer Vorerkrankung) zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beschäftigten erfolgt die Nutzung von FFP2-Masken darüber hinaus entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie in der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegt. Dazu gehören Tätigkeiten, mit häufigen Fremdkontakten, wenn Maßnahmen zur Kontaktreduktion nicht eingehalten werden können oder bei Tätigkeiten bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Ausstattung mit FFP2-Masken für Beschäftigte und die Einweisung in die Handhabung erfolgt über die jeweiligen Vorgesetzten.

Das Tragen von einfachen Stoffmasken (Alltagsmasken) ist nicht mehr zulässig!

## **Gesichtsschutzschilder**

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer medizinischen Maske in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests oder auf Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes, zugelassen.

#### **4. Kontakt untereinander**

Abläufe sind so zu organisieren, dass die Beschäftigten sowie externe Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander im Büro, in Pausen oder bei Tätigkeiten soll durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

#### **5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!**

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorgesehen.

#### **Arbeitsplatzgestaltung**

Bei allen Tätigkeiten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Andernfalls sind geeignete gleichwertige Schutzmaßnahmen in der Rangfolge technische Maßnahmen, vor organisatorischen Maßnahmen, vor personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, FFP2-Masken).

#### **6. Büroarbeit**

Grundsätzlich gilt wieder eine Präsenzpflcht in den Dienststellen. Für das administrativ-technische Personal gilt weiterhin die Regelungsabrede „Mobile Arbeit“. Mobile Arbeit bietet die Möglichkeit, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Mitarbeitenden zu reduzieren, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe diesem entgegenstehen. Dabei soll die Arbeit in Präsenz mindestens 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

Bei Präsenz im Büro sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten (siehe Ziffern 1-5) einzuhalten.

#### **7. Beratungs- und Informationsplätze**

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, an denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen vorzusehen.

### **8. Labore, Werkstätten und vergleichbare Arbeitsplätze**

In Laboren, Werkstätten und sonstigen Arbeitsbereichen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Maßnahmen wie Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sind auf die Tätigkeiten und Raumverhältnisse anzupassen.

### **9. Mobile Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität.**

Auch bei „mobilen“ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Einzelarbeit möglich ist, ohne dass dadurch neue Gefährdungen entstehen. In Abhängigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation sind ggf. Teams zu bilden, um wechselnde Kontakte zu reduzieren.

Sofern es in Arbeitsplatznähe keine Waschgelegenheiten gibt, sind Mittel zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel vorzusehen.

### **10. Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate**

Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von digitalen Gesprächsformaten zu ersetzen. Können Besprechungen nicht in digitalen Formaten stattfinden, sind andere geeignete und auf die Raumverhältnisse angepasste Schutzmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, ggf. FFP2-Masken). Folgende zusätzliche Aspekte sind zu beachten:

- Begrenzung des Teilnehmerkreises auf die erforderlichen Teilnehmenden
- Begrenzung von Themen und Zeit auf das unbedingt Notwendige
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes, damit die Teilnehmenden sich mit Sicherheitsabstand im Raum platzieren können
- Die / der Einladende trägt dafür Sorge, dass auch die externen Teilnehmenden und Gäste über die einzuhaltenden Hygienestandards informiert sind.

### **11. Coronavirus-Negativnachweis, 3G-Regel**

#### **Betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen**

Für betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen, die nicht zum Kernbetrieb gehören (z.B. Yoga, Allgemeiner Hochschulsport) und bei denen Abstands- und Hygieneregeln, entsprechend der Dienstanweisung der Universität Kassel zum Schutz vor Covid 19, nicht sicher eingehalten werden können, ist zur Sicherstellung des Infektionsschutzes für die Teilnahme ein Corona-Virus-Negativnachweis nach der 3G-Regel erforderlich: Geimpft, Genesen, Getestet. Diese Veranstaltungen werden im Fort- und Weiterbildungs- bzw. Veranstaltungsangebot entsprechend gekennzeichnet.

Für betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen, die zum Kernbetrieb gehören (z.B. Erste-Hilfe-Kurse), wird ein Negativnachweis empfohlen.

## **Beratung- und Unterstützung**

### **12. Arbeitssicherheitstechnische Beratung**

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz beratend zur Seite. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz: <http://www.uni-kassel.de/go/agu-kontakt/>

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V. (AGUM e. V.) haben Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus entwickelt. Die Dokumente sind bei der DGUV abrufbar:

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

### **13. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Für alle Beschäftigten besteht das Angebot einer arbeitsmedizinischen Beratung beim betriebsärztlichen Dienst (Medical Airport Service, MAS). Die Beschäftigten wenden sich zuerst per E-Mail an die Abteilung Personal und Organisation ([arb.vorsorge@uni-kassel.de](mailto:arb.vorsorge@uni-kassel.de)). Von dort erhalten die Beschäftigten eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie die Kontaktdaten des MAS.

Kassel, den 06.10.2021

Die Präsidentin

In Vertretung

Gez. im Original

Dr. Oliver Fromm

- Kanzler -